

Synopse

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: I A/1/1
Aufgehoben: –

	A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	Der [Autor] (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:
Verfassung des Kantons Glarus	Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV)
vom 1. Mai 1988	
Das Volk des Landes Glarus, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gibt sich folgende	
Verfassung:	
Art. 63 Einberufung ¹ Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich am ersten Sonntag im Mai in Glarus. ² Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verschiebung.	

³ Eine ausserordentliche Landsgemeinde findet statt, wenn die Landsgemeinde es beschliesst, wenn es mindestens 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen oder wenn der Landrat die Stimmberechtigten zur Behandlung dringlicher Geschäfte zusammenruft. ⁴ ... ⁵ Der Kanton kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen.	⁵ Der Kanton kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen; a. zur Erleichterung der Teilnahme; b. zur Wahrung der Sicherheit.
Art. 69 Gesetzgebung und Sachbefugnisse ¹ Die Landsgemeinde ist zuständig für die Änderung der Kantonsverfassung. Sie erlässt zudem in der Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen. ² Sie ist im Weiteren zuständig für: a. die Zustimmung zu Konkordaten und andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe b betreffen; b. Beschlüsse über alle frei bestimmbareren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 1 Million Franken und über alle frei bestimmbareren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 200 000 Franken im Jahr; c. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 5 Millionen Franken; d. weitere durch den Landrat vorgelegte Beschlüsse; e. die Festsetzung des Steuerfusses.	e. die Festsetzung des Steuerfusses;

³ Die Landsgemeinde kann ihre Befugnisse dem Landrat oder dem Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird.	f. die Aufrechterhaltung oder Aufhebung eines Notstandes in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.
Art. 79 Beschlussfähigkeit ¹ Eine Behörde oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. ² Strengere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.	³ Das Gesetz kann Ausnahmen für den Regierungsrat sowie für den Fall eines Notstandes vorsehen.
Art. 81 Notrecht ¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangelagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen. ² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.	Art. 81 Notrecht<u>Notstand</u> ¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangelagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei <u>Krisensituationen wie Katastrophen oder kriegesischen Ereignissen</u> Notlagen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen. ² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.
Art. 89 Rechtsetzung ¹ Der Landrat ist zuständig für: a. die Beratung von Vorlagen und die Antragstellung zuhanden der Landsgemeinde; b. den Erlass von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Verfassung;	

c. den Erlass von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Landsgemeinde; d. den Erlass von Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht und von Ausführungsbestimmungen zu interkantonalem Recht, soweit diese keinen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen; e. die Genehmigung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist; f. eine Rechtsetzung in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde; solche Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.	e. die Genehmigung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist; f. <i>Aufgehoben.</i>
Art. 91 Sachbefugnisse ¹ Dem Landrat obliegen: a. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der Landsgemeinde; b. die Einberufung ausserordentlicher Landsgemeinden; c. die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und die Gerichte, insbesondere durch Prüfung und Genehmigung des Amtsberichts; d. Beschlüsse über grundlegende oder allgemeinverbindliche Pläne sowie über Richtlinien für die Planung kantonalen Bauten, Werke und Anstalten; e. die Erteilung von Konzessionen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht; f. die Festlegung der Besoldungen und Taggelder sowie der Leistungen der Sozialversicherungen für die Behördenmitglieder und Angestellten des Kantons sowie für die Lehrpersonen des Kantons und der Gemeinden; g. der Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Regierungsrat und den Gerichten; h. das Recht der Begnadigung in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;	

i. die Anordnung kantonaler Truppenaufgebote, wenn die öffentliche Ordnung im Kanton gestört ist oder Gefahr von aussen droht; k. ...	i. <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 91a Befugnisse in dringlichen Fällen ¹ Der Landrat ist in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide (Art. 68 und 69). ² Als dringlich gilt die Umsetzung höherrangigen Rechts, sofern diese nicht innert Frist durch die ordentliche Landsgemeinde erfolgen kann. ³ Die nächstfolgende Landsgemeinde entscheidet über die weitere Geltung solcher Beschlüsse, wobei ihr das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.
Art. 99 Rechtssetzung ¹ Der Regierungsrat ist zuständig für: a. den Entwurf von Erlassen und Beschlüssen zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde und die Durchführung von Vernehmlassungen hiezu; b. den Erlass von Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen sowie von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Landsgemeinde oder des Landrates; c. den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist; d. Verordnungen und Verfügungen in Notlagen und andern Fällen zeitlicher Dringlichkeiten, insbesondere zur raschen Einführung von Bundesrecht; diese Erlasse sind sobald als möglich dem Landrat oder der nächsten Landsgemeinde vorzulegen.	c. den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist;_ d. <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 101a Befugnisse in dringlichen Fällen

	¹ Der Regierungsrat ist in dringlichen Fällen anstelle des Landrates zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide (Art. 88–92). ² Diese Beschlüsse sind sobald als möglich dem Landrat vorzulegen, welcher darauf einzutreten hat. Sofern erforderlich, sind die Beschlüsse der nächstfolgenden Landsgemeinde vorzulegen. Der Landrat oder die Landsgemeinde entscheidet über deren weitere Geltung, wobei das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.
Art. 130 Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung ¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt gemäss Gesetz und Gemeindeordnung zusammen. ² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherschaft oder das Gemeindeparlament es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet. ³ Gesetz oder Gemeindeordnung können die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen bzw. ausschliessen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl beschliessen. ⁴ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments werden an der Urne nach dem Verhältnisswahlverfahren gewählt; das Gesetz regelt die Wahlkreise. ⁵ Der Präsident sowie die Mitglieder der Vorsteherschaft werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. ⁶ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten und die Wahlverfahren für die übrigen Wahlen fest.	^{1a} Die Vorsteherschaft kann Massnahmen zur Wahrung der Sicherheit an der Gemeindeversammlung treffen.
Art. 132 Dringliche Beschlussfassung	

¹ Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn: a. der Beschluss mit einer absoluten Mehrheit des Gemeindeparlaments oder Einstimmigkeit der Vorsteherschaft gefasst wurde; b. der Beschluss öffentlich kundgemacht wird; c. nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag den Stimmberechtigten vorgelegt wird.	² Ist eine Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist nicht möglich, so kann die Vorsteherschaft eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen. Die Gemeindeordnung regelt die Einzelheiten.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.